

Regelung im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rahmen eines Schwachlasttarifs im Netzgebiet der Bonn- Netz GmbH

– Schwachlastzeiten –

1. Schwachlastregelung

Sofern ein Lieferant Tarifikunden nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) beliefert, wird die Bonn-Netz GmbH mit der Netzentgeltabrechnung für diese Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. KAV nur den maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Die Bonn-Netz GmbH ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis vom Lieferanten über die Belieferung eines Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist Voraussetzung für eine Anerkennung eines Schwachlasttarifs, dass die Preisspreizung in dem zur Anwendung kommenden Tarif größer ist als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. b KAV) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. a KAV).

Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten der Bonn-Netz GmbH gesondert gemessen wird. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.

2. Schwachlastregelung

Die Schwachlastzeit beträgt täglich sechs Stunden in der Zeit von

23.00 bis 05.00 Uhr.

Sie wird von der Bonn-Netz GmbH festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Freigabe bzw. Umschaltung erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung bzw. Schaltuhren.